

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Debisfelde, S. 107. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs- Amtsblätter publicirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 112.

(Nr. 9999.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Debisfelde. Vom 26. Februar 1897.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben zum Zweck einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Schandelah nach Debisfelde zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs- rath Dr. Paul Mücke,

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Karl Kybik,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Königlich Preussische Regierung erklärt sich bereit, eine Eisenbahn von Schandelah nach Debisfelde für eigene Rechnung auszuführen, sobald sie die gesetzliche Ermächtigung hierzu erhalten haben wird.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung den Bau und Betrieb dieser Bahn innerhalb ihres Staatsgebietes.

Artikel II.

Die Feststellung der gesammten Bauentwürfe für die den Gegenstand dieses Vertrages bildende Eisenbahn soll ebenso wie die Prüfung der anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, lediglich der Königlich Preussischen Regierung zustehen, welche indeß sowohl bezüglich der Führung der Bahn, wie

bezüglich der Anlegung von Stationen in dem Braunschweigischen Staatsgebiete etwaige besondere Wünsche der Herzoglichen Regierung thunlichst berücksichtigen wird. Jedoch bleibt die landespolizeiliche Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, soweit diese die Herstellung von Wegeübergängen, Brücken, Durchlässen, Flußkorrekturen, Vorfluthanlagen und Parallelwegen betreffen, nebst der baupolizeilichen Prüfung der Stationsanlagen jeder Regierung innerhalb ihres Gebietes vorbehalten.

Sollte demnächst nach Fertigstellung der Bahn in Folge eintretenden Bedürfnisses die Anlage neuer Wasserdurchlässe, Staats- oder Vizinalstraßen, welche die geplante Eisenbahn kreuzen, von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung angeordnet oder genehmigt werden, so wird zwar Preussischerseits gegen die Ausführung derartiger Anlagen keine Einsprache erhoben werden, die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich aber, dafür einzutreten, daß durch die neue Anlage weder der Betrieb der Eisenbahn gestört wird, noch auch daraus der Eisenbahnverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

Artikel III.

Die Spurweite der Gleise soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die Bahn wird vorläufig nur eingleisig ausgeführt werden. Ueber den Zeitpunkt der etwaigen Anlage des zweiten Gleises entscheidet ausschließlich die Königlich Preussische Regierung. Dieselbe ist berechtigt, die Bahn nach den Bestimmungen der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 herzustellen und demnächst zu betreiben.

Artikel IV.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung übernimmt für den Fall der Ausführung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Bahn — in Anerkennung der für die betreffenden Theile ihres Staatsgebietes hiermit verknüpften Vortheile — die Verpflichtung:

- 1) den zum Bau der Bahnanlagen erforderlichen Grund und Boden innerhalb ihres Landesgebietes der Königlich Preussischen Regierung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
- 2) die Mitbenutzung der Chausseen und sonstigen öffentlichen Wege unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahn zu gestatten;
- 3) zu den Baukosten der Linie einen unverzinslichen, nicht rückzahlbaren Zuschuß von 176 000 Mark, in Worten: „Einhundert sechs und siebenzig Tausend Mark“ zu gewähren.

Artikel V.

Die im Artikel IV unter Nr. 1 übernommene Verpflichtung erstreckt sich auf das gesammte, zur Herstellung der Bahn, einschließlich der Stationen und aller sonstigen Anlagen, sowie auf das für Seitenentnahmen, Parallelwege,

Sicherheitsstreifen, Gewinnung von Baumaterialien, Lagerplätze, Korrekturen von Wegen oder Wasserläufen u. s. w. nach den genehmigten Bauplänen oder nach den Bestimmungen der Landespolizeibehörden erforderliche oder zum Schutze der benachbarten Grundstücke, zur Verhütung von Feuergefähr u. s. w. für nothwendig erachtete, der Enteignung unterworfenen Grundeigenthum mit Einschluß von Rechten und Gerechtigkeiten. Die Ueberweisung des Grundeigenthums nebst Rechten und Gerechtigkeiten soll dergestalt unentgeltlich erfolgen, daß von der bauenden Eisenbahnverwaltung auch Kultur- und Inkonvenienz-Entschädigungen nicht zu tragen und die für den Bau der Bahn erforderlichen Grundstücke frei von Pfandrechten, sowie frei von allen dinglichen Lasten und Abgaben, die dauernd erforderlichen in das Eigenthum, die vorübergehend erforderlichen für die Dauer des Bedürfnisses in die Benutzung des Preussischen Staates übergehen. Letzterem sollen vielmehr nur die Kosten der Vermessung und Versteinung des überwiesenen Terrains zur Last fallen.

Die bauleitende Eisenbahnverwaltung wird nach Genehmigung des Bauplanes und der bei der Bauausführung etwa erforderlich werdenden Ergänzungen für jede Feldmark einen Planauszug vorlegen, welcher die zu überweisenden Grundstücke nach ihrer katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung und Größe, deren Eigenthümer nach Namen und Wohnort, ferner die landespolizeilich angeordneten Anlagen, sowie, wo nur eine Belastung von Grundeigenthum in Frage steht, die Art und den Umfang dieser Belastung zu enthalten hat.

Binnen acht Wochen nach Vorlage des betreffenden Auszuges ist die Eisenbahnverwaltung in den Besitz der erforderlichen Grundstücke zu setzen. Ist innerhalb dieser Frist die Ueberweisung nicht erfolgt, so steht der Eisenbahnverwaltung die Befugniß zu, ohne Weiteres die gesetzliche Enteignung zu beantragen, zu welchem Zweck die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preussischen Regierung für ihr Gebiet das Enteignungsrecht rechtzeitig ertheilen wird. Vergleiche über Grunderwerbsentschädigungen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Wird diese Zustimmung versagt, so ist das förmliche Enteignungsverfahren durchzuführen.

Der im Enteignungswege für den Grunderwerb u. s. w. erwachsende Aufwand einschließlich der Kosten des Verfahrens ist der Eisenbahnverwaltung alsdann zu ersetzen.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bleibt es freigestellt, wegen der Uebertragung dieser, sowie der im Artikel IV unter Nr. 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen auf die von der Bahnlinie berührten Gemeinden u. s. w. mit letzteren sich zu verständigen; sie bleibt indeß auch für den Fall einer derartigen Uebertragung für die Erfüllung der Verpflichtungen ihrerseits der Königlich Preussischen Regierung verhaftet.

Die Hohen vertragschließenden Regierungen sind darin einig, daß die Herstellung, Unterhaltung und Beleuchtung der Zufuhrwege zu den Stationen, soweit diese Wege außerhalb der Stationen liegen, nicht Sache der Eisenbahnverwaltung ist.

Der nach Artikel IV Nr. 3 zu leistende Baarzuschuß ist vier Wochen nach Eingang der Erklärung der Königlich Preussischen Regierung, daß sie mit dem Bau der Bahn vorzugehen beabsichtige, seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung an die Königlich Preussische Regierung zu zahlen.

Sollte die Königlich Preussische Regierung sich demnächst zu einer Erweiterung der ursprünglichen Bahnanlagen durch Herstellung von Anschlußgleisen, Stationen oder zu ähnlichen Einrichtungen entschließen und insbesondere auch zur Anlage des zweiten Gleises schreiten, so wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung zwecks Erwerbung des zur Ausführung dieser Anlagen erforderlichen Grund und Bodens, auf welche sich die Verpflichtung im Artikel IV unter Nr. 1 des Vertrages nicht bezieht, für ihr Gebiet das Enteignungsrecht erteilen, insoweit dasselbe nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen von selbst Anwendung findet, und für die Ermittlung und Feststellung der Entschädigungen keine ungünstigeren Bestimmungen in Anwendung bringen lassen, als diejenigen, welche bei Enteignungen in dem Herzogthum Braunschweig jeweilig Geltung haben. Für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung an den Preussischen Staat in den bezeichneten Fällen erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung in den Grundbüchern, sind nur die Auslagen der Gerichte zu erstatten, und tritt im Uebrigen Freiheit von Stempel- und Gerichtsgebühren ein.

Artikel VI.

Bezüglich der Landeshoheit über die im Herzoglich Braunschweigischen Gebiet belegene Strecke, sowie bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechts finden die Bestimmungen in den Artikeln IV, V und VI des unterm 27./30. Juni 1884 abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die anderweite Regelung der die beiderseitigen Gebiete berührenden Eisenbahnen, entsprechende Anwendung.

Artikel VII.

Die Beamten der Bahn sind ohne Unterschied des Ortes der Anstellung rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Regierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel VIII.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung verpflichtet sich, von der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Eisenbahn und dem zu derselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Artikel IX.

Ein Recht auf den Erwerb der in das Herzoglich Braunschweigische Staatsgebiet entfallenden Bahnstrecke wird die Herzoglich Braunschweigische Regierung, so lange die Bahn im Eigenthum oder Betriebe des Preussischen Staates sich befindet, nicht in Anspruch nehmen.

Artikel X.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XI.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseits zur landesherlichen Genehmigung vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 26. Februar 1897.

(L. S.) Dr. Mücke.

(L. S.) Rybiß.

(L. S.) Lehmann.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 15. November 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kirchhain zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Kirchhain bis zur Landesgrenze bei Schweinsberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 49 S. 275, ausgegeben am 8. Dezember 1897;
- 2) das am 7. März 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Heddert zu Heddert im Kreise Trier (Land) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 201, ausgegeben am 20. Mai 1898;
- 3) das am 13. April 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Dietenhausen im Oberlahnkreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 21 S. 177, ausgegeben am 26. Mai 1898;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 4. Mai 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Greifswald im Betrage von 375 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 22 S. 102, ausgegeben am 3. Juni 1898;
- 5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung zc. an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm erbaute Chaussee von Beelitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Stangenhagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 241, ausgegeben am 3. Juni 1898;
- 6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. Mai 1898, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung zc. an den Kreis Zauch-Belzig für die von ihm erbaute Chaussee von Niemegeß bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Kerzendorf nebst Abzweigung von Bockdorf nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Kropfstadt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 22 S. 241, ausgegeben am 3. Juni 1898.